

BESCHLUSSAUSZUG

aus der Niederschrift
über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2023

öffentlich

Zu TOP: 4

Anpassung der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - ehemals Richtlinien des Fachbereichs Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss zu beschließen:

Die Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - ehemals Richtlinien des Fachbereichs Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 28.11.2016 werden wie folgt angepasst:

Die Nrn. 6.1bis 6.4 und die Nr. 6.9 der Richtlinien vom 28.11.2016 werden mit Wirkung vom 01.01.2023 aufgehoben und durch folgende Regelungen ersetzt:

I. Anwendung der Empfehlungen und Höhe der Geldleistungen

Der Landkreis Starnberg wendet die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG, im Folgenden kurz Empfehlungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung mit den folgenden Maßgaben an:

1. Für Kinder ab drei Jahren wird derselbe Anerkennungsbetrag nach Nrn. 4.1 und 4.5 der Empfehlungen angesetzt wie für Kinder unter drei Jahren.
2. Für sämtliche Kinder wird der Sachaufwand nach Nrn. 4.2 und 4.5 der Empfehlungen pauschal angesetzt. Als zusätzliche Leistung nach Nr. 4.2 der Empfehlungen wird den Kindertagespflegepersonen ein Zuschuss zu ihren Unterkunftskosten in Höhe von 10 Prozent der angemessenen Bruttokaltmiete für einen Ein-Personen-Haushalt mit 50 m² Wohnraum gewährt. Hierbei ist auf die Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den Richtlinien für den Fachbereich 22 und für das Jobcenter Landkreis Starnberg in ihrer jeweils gültigen Fassung abzustellen.
Die Möglichkeit, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen, entfällt.
3. Der Qualifizierungszuschlag nach Nrn. 4.3 und 4.5 der Empfehlungen wird für entsprechend qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Stufe 1) mit 35 Prozent, für besonders qualifizierte und/oder erfahrene Betreuungspersonen (Stufe 2) mit 40 Prozent und für pädagogische Fachkräfte (Stufe 3) mit 45 Prozent angesetzt.

Formblatt-Nr.: form00829 Stand: Dezember 2023 Seite 1 von 2	Adresse der zuständigen Dienststelle, Öffnungszeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00829	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
---	---	--

